

Reisebedingungen des CVJM Birkenheide-Maxdorf e. V. (kurz CVJM genannt)

Allgemeines

Ohne das so genannte „Kleingedruckte“ geht es auch bei uns nicht. Obwohl manches sicher netter und persönlicher formuliert und umschrieben werden könnte, haben wir uns für nachfolgende Fassung entschieden.

Klipp und klar, darauf kommt es an, und lieber sind wir hinterher freundlicher als es auf den ersten Blick aussieht:

Liebe Teilnehmerinnen, liebe Teilnehmer, wer sich zu den Freizeiten des CVJM Birkenheide-Maxdorf e. V. anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. „Erholung, Begegnung, Besinnung“ sind Inhalt des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft ein. Auch als CVJM und Freizeitveranstalter bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen daher zwischen uns und unseren Teilnehmern getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Nach vorstehender Maßgabe kann sich an den Freizeiten des CVJM grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkungen, z.B. nach Alter oder Geschlecht, angegeben ist.

1.2. Die Anmeldung soll auf dem Vordruck des CVJM erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.3. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.

1.4. Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der Veranstalter sich 10 Tage ab Zugang der Reisebestätigung gebunden hält und das innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung angenommen werden kann.

1.5. Mündlich getroffene Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt worden sind. Eventuelle Kurzhinweise auf Zahlkarten oder Banküberweisungen, soweit sie nicht die Zahlung betreffen, können nicht berücksichtigt werden.

1.6. Die Vertragsannahme durch den CVJM steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner die ihm zur Verfügung stehenden Allgemeinen Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche.

1.7. Das Unterlassen von Zahlungen ist kein Rücktritt. Der Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss und unmittelbar nach Verstreichen der Widerspruchsfrist hinsichtlich der Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedingungen (vorheriger Absatz, Ziffer 6) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Freizeitpreises (höchstens jedoch € 250,- pro Person) auf das Konto des CVJM einzuzahlen.

2.2. Der Restbetrag des Freizeitpreises ist vier Wochen vor Freizeitbeginn, jedoch nicht vor Zugang der Reiseunterlagen zu zahlen.

3. Leistungen, Freizeitabsage, Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitankündigung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.

3.2. Eine in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Teilnehmers bezieht sich auf die Klassifizierung im Zielgebiet; fehlt eine solche, gilt unser eigenes Klassifizierungssystem.

3.3. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in der Freizeitbeschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

3.4. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, so weit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, so weit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.5. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

3.6. Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Reisepreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrn über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

3.7. Der Teilnehmer ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung, die mehr als 5 % des Reisepreises ausmacht oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten. Dem Teilnehmer steht alternativ - ebenso wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den CVJM - das Recht zu, vom CVJM die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilungen gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1. Nimmt der Teilnehmer einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der CVJM bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt, einen pauschalisierten Ersatzanspruch geltend zu machen; dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 29 Tage vor Reisebeginn 5 %, zwischen dem 28. und 22. Tag vor Reisebeginn 10 %, zwischen dem 21. und 14. Tag vor Reisebeginn 25 %, zwischen dem 13. und 6. Tag vor Reisebeginn 50 % und zwischen dem 5. Tag vor Reisebeginn bis zum Reisebeginn 60 % des Reisepreises. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale.

5.2. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderung. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 30. Tag vor Freizeitbeginn 25,- € pro Person an Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern deren Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschmeldung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Freizeiteilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 b BGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,- € erhoben. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen (z. B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.4. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim CVJM eingehen. Sie müssen im Interesse des Freizeiteilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

6. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund

6.1. Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen

Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegen den CVJM nicht zu.

7. Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

7.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der CVJM als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

7.2. Wird der Vertrag gekündigt, verliert der CVJM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessene angemessene Entschädigung verlangen. Der CVJM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Teilnehmer und dem CVJM je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

8. Haftung

8.1. Der CVJM haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

8.2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.

8.3. Für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

8.4. Der CVJM haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und im Katalog als solche Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Der CVJM haftet demnach nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Bedingungen des vermittelnden Unternehmens, die dem Teilnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

9. Gewährleistung

9.1. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Freizeitpreises, Kündigung des Vertrages und des Schadenersatzes, wenn der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem CVJM anzuzeigen.

9.2. Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbstabhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.

9.3. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende am Sitz des CVJM in Birkenheide geltend zu machen, Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

9.4. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

9.5. Nach Maßgabe der vorgenannten Hinweise hat der Teilnehmer im Einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:

9.5.1. Wird die Freizeitleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der CVJM kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch dadurch Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.5.2. Der Teilnehmer kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Freizeitpreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Reiseleistungen oder von dem Teilnehmer angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.

9.5.3. Wird eine Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet dem CVJM den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Freizeitpreises, sofern der Vertrag eine Rückbeförderung umfasst.

9.5.4. Beruht der Mangel der Freizeit auf einem vom CVJM zu vertretenden Umstand, so ist der CVJM dem Teilnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Teilnehmer hat

neben dem Anspruch auf Minderung (§ 651 d BGB) oder Kündigung des Teilnahmevertrages (§ 651 c BGB) auch einen Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens (§ 651 f BGB), wenn er den Mangel ordnungsgemäß angezeigt hat.

10. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

10.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet eine Mängelanzeige an den CVJM Birkenheide-Maxdorf e. V., Waldstr. 34, 67134 Birkenheide zu richten.

10.2 Unterlässt ein Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm keine Ansprüche zu.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die Haftung des CVJM für alle vertraglichen Schadensersatzansprüche ist, soweit sie nicht Körperschäden zum Gegenstand haben, der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

11.1.1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

11.1.2. soweit der CVJM für einem dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für Schadensansprüche des Teilnehmers aus vom CVJM schuldhaft begangener, unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des CVJM beruht und keine Körperschäden zum Gegenstand hat, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

14. Reiseversicherungen

14.1. Im Reisepreis ist keine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung enthalten.

15. Allgemeines

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.

15.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.

16. Gerichtsstand

16.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem CVJM und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2. Der Teilnehmer kann den CVJM an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des CVJM gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des CVJM maßgebend.

17. Datenschutz, Bildrechte

17.1. Im Zusammenhang mit der Maßnahme werden die Angaben des Teilnehmers aus der Anmeldung mittels EDV zum Zwecke der Verwaltung gespeichert. Uns anvertraute Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Die Geburtsdaten benötigen wir für das Abrechnungsverfahren; Telefonnummern dienen der Kontaktaufnahme, z. B. untereinander zwecks Bildung von Fahrgemeinschaften.

17.2. Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation werden bei vielen unserer Maßnahmen Bilder (Fotos, Digitale Fotos, Videos) gemacht. Der Teilnehmer akzeptiert die Verwendung von Bildern auf denen er zu erkennen ist in Veröffentlichungen des CVJM – insbesondere auf seiner Homepage.

Jahr 2010, CVJM Birkenheide-Maxdorf e. V.